

Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 320
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-272
E bsbv@wko.at
W <http://wko.at/bsbv>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
	BSBV 145/Horvath	3141	19.3.2018

Verbraucherzahlungskonto-Dienstverordnung (VZKDV) - Begutachtung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Begutachtungsentwurf für eine Verbraucherzahlungskonto-Dienstverordnung Stellung nehmen zu können und dürfen folgende Anmerkungen übermitteln

I. Einleitende Anmerkungen

Vorweg dürfen wir darauf hinweisen, dass angesichts der herausfordernden Änderung der EBA-Vorgaben hinsichtlich der Abstimmung zwischen europäischen und nationalen Begriffen die Umsetzung gut gelungen ist. Allerdings besteht noch Anpassungsbedarf, den wir in weiterer Folge näher ausführen dürfen.

Eine Festlegung zusätzlicher Begriffe im der vorliegenden VZKDV-E im Vergleich zur DelVO (EU) 2018/32 läuft grundsätzlich der von der Zahlungskonten-RL (2014/92/EU) beabsichtigten unionsweiten leichten Vergleichbarkeit zuwider.

II. Zu Anlage zu § 3

"Internetbanking " (Dienst 2)

Banken bieten Electronic Banking nicht nur in Form des "Internetbanking", sondern auch über eine eigens eingerichtete Datenkommunikationsleitung an. In Einzelfällen kommt auch die zweite Form bei Verbrauchern vor. Hinzu kommt, dass für beide Formen des Electronic Banking einheitliche Bedingungen für Electronic Banking-Leistungen der Bank gelten. Die Umbenennung von "Electronic Banking" in "Internetbanking" in den Vertrags- und Geschäftsbedingungen und in den Entgeltinformationen wäre demnach inhaltlich nicht immer zutreffend.

Die Terminologie sollte daher entsprechend angepasst werden.

Jedes Kreditinstitut hat einen speziellen „Markennamen“, mit einer einheitlichen Bezeichnung würde man die Individualität und Besonderheit, die sich auch im Namen widerspiegelt, unterbinden. Es sollte daher möglich sein, diese Markennamen weiterhin

zumindest bei den Produkt- und Marketingunterlagen zu verwenden und die rechtlich geforderte „eindeutige Zuordnung der Begriffe“ in Form eines Glossars abzubilden.

„anlassbezogener Kontoauszug“ (Dienst 3)

Klärungsbedürftig scheint auch der Begriff „anlassbezogener Kontoauszug“, insbesondere welche Anlässe hierbei gemeint sind.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob das Kreditinstitut dem Kunden von sich aus oder erst auf Verlangen des Kunden diesen „anlassbezogenen“ Kontoauszug zur Verfügung stellen muss. Es ist auch unklar, was mit einem „gesonderten Kontoauszug“ gemeint ist (ob zusätzlich zu den dem Kunden im Sinne des ZaDiG bereits zur Verfügung gestellten „normalen“ Kontoauszügen) und auf welche Art und Weise der Kontoauszug „gesondert“ zur Verfügung zu stellen ist. Zudem sind §§ 53 Abs 3, 54 Abs 3 ZaDiG 2018-Entwurf hier zu beachten.

Dieser Begriff sollte gestrichen werden, zumindest wäre jedoch eine nähere Erläuterung notwendig.

"Gutschrift" (Dienst 5)

In der Begriffsdefinition sehen wir insoweit Änderungsbedarf, als eine Gutschrift nicht nur aus einer Überweisung, sondern auch aus einem sonstigen Zahlungsvorgang (zB Lastschrift) resultieren kann.

Die Definition könnte wie folgt geändert werden:

„Der Kunde erhält den Betrag einer ~~Überweisung~~ Zahlung auf seinem Konto in Euro gutgeschrieben.“

Zudem steht diese Definition in gewissen Widerspruch zur Definition einer „Überweisung“ (Dienst 4), welche eine Einschränkung **auf Euro** wie bei der Gutschrift nicht vorsieht. Die gleiche Anmerkung wie bei Gutschrift/Überweisung gilt auch für die Relation zwischen den Definitionen Z 10 Bargeldeinzahlung und Z 11 Bargeldbehebung.

„Information über Nicht-Durchführung“ (Dienst 8)

Gemäß Punkt 8 soll die Information über die Nicht-Durchführung einer Zahlungstransaktion „gesondert“ an den Kunden erfolgen. In der Praxis erfolgt die Information über die Nichtdurchführung von Transaktionen in der Regel über den Kontoauszug. Falls nur für eine „gesonderte“ Information ein Entgelt verlangt werden kann, sollte dies auch im Begriff des Dienstes, wie etwa „gesonderte Information über Nicht-Durchführung“, zum Ausdruck kommen, weil die Begriffe „Information über Nicht-Durchführung“ in einem anderen Zusammenhang - wie etwa ohne eine gesonderte Information - nicht verwendet werden könnten.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die „gesonderte“ Information mitgeteilt werden muss oder bloß zugänglich gemacht werden kann. Gemäß § 73 Abs 2 ZaDiG 2018-Entwurf kann der Zahlungsdienstleister dem Kunden die Information über die Ablehnung der Transaktionsausführung bloß zugänglich machen, sofern diese Form der Kommunikation mit dem Kunden vereinbart wurde. Dies spricht dafür, dass diese „gesonderte“ Information bei entsprechender Vereinbarung mit dem Kunden bloß zugänglich gemacht werden kann.

Sollte der Verordnungsgeber mit dem Erfordernis der „gesonderten“ Information aber meinen, dass die Information über die Nicht-Durchführung einer Zahlungstransaktion mitgeteilt werden muss, weil etwa § 56 Abs 1 Z 1 ZaDiG 2018-Entwurf Entgelte nur für eine „Mitteilung“ über die Ablehnung zulässt, so wäre dies im Begriff des Dienstes klarzustellen, sodass der Dienst nicht „Information über Nicht-Durchführung“, sondern „Mitteilung über Nicht-Durchführung“ heißen müsste.

„Bargeldbehebung“ (Dienst 11)

Die EU Verordnung verwendet den Begriff „Bargeldauszahlung“ und die FMA Verordnung „Bargeldbehebung“. Weshalb von der Begrifflichkeit abgewichen wurde scheint nicht nachvollziehbar

„Zahlung mit Bankomatkarte“ (Dienst 12)

Der DelVO (EU) 2018/32 entsprechend gibt es den Dienst 9 „Bereitstellung einer Debitkarte“. Als weiterer Dienst (12) angeführt wird „Zahlung mit Bankomatkarte“. Begründet wird letzteres damit, dass in Österreich der Begriff „Bankomatkarte“ häufiger verwendet wird als der Begriff „Debitkarte“. Das trifft zwar unzweifelhaft zu.

Dennoch erscheint eine unterschiedliche Terminologie nicht sinnvoll, weil

- die Bankomatkarte ident mit der der Debitkarte ist und daher in verschiedenen Diensten nicht unterschiedlich bezeichnet werden sollte (das führt nur zu Missverständnissen und damit zur Intransparenz)
- die Bankomatkarte ihren Namen nicht von der POS-Zahlung (auf die der Dienst 12 Bezug nimmt) ableitet, sondern von der Bargeldbehebung am Bankomat (die offenbar unter den Dienst 11 fällt).

Notwendig ist somit eine einheitliche Terminologie („Debitkarte“) für die Karten und damit verbundenen Transaktionen.

Unabhängig davon stellt die Zahlung mit Bankomatkarte keinen eigenen Dienst der Kreditinstitute dar. Der Dienst „Zahlung mit Bankomatkarte“ ist im Dienst „Bereitstellung einer Debitkarte“ bereits inbegriffen. Für die Zahlung mit der Debitkarte wird den Kunden auch kein gesondertes Entgelt verrechnet, sodass die Bestimmung der „Zahlung mit Bankomatkarte“ als eigener Dienst nicht nachvollziehbar ist. Der Dienst „Zahlung mit Bankomatkarte“ unter Punkt 12 der Liste der repräsentativsten Dienste könnte daher gestrichen werden.

„Überschreitung des Überziehungsrahmens“ (Dienst 14)

Der Begriff „Überschreitung des Überziehungsrahmens“ scheint missverständlich, weil es im Sinne der Beschreibung nicht nur Überschreitungen der eingeräumten Kontoüberziehung, sondern auch Überschreitungen des Kontoguthabens erfasst. Der Dienst unter Punkt 14 sollte daher bloß „Überschreitung“ heißen. Der Begriff der Überschreitung ist in § 23 Abs 1 VKrG bereits definiert und entspricht auch der Beschreibung des Dienstes unter Punkt 14.

III. Zu § 2 der VZKGDV

Grundsätzlich scheint es nicht notwendig, Begriffe, die bereits gesetzlich definiert sind, nochmals zu definieren, vielmehr könnte dies Kunden verwirren.

Definition der „Transaktion“ und der „Zahlungstransaktion“

Der Begriff „Transaktion“ iSd § 2 Z 4 ist in der Liste der repräsentativsten Dienste lediglich in der Beschreibung des Dienstes „Bereitstellung einer Debitkarte“ enthalten. Das Abstellen auf eine Kreditkarte in § 2 Z 4 der VZKGDV scheint nicht nachvollziehbar; ebenso nicht, dass der Zahlungsauftrag im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Debitkarte bloß mit einer Debitkarte erteilt werden „kann“. Die Definition der „Transaktion“ gemäß § 2 Z 4 scheint daher widersprüchlich. Abgesehen davon wäre eine Definition der „Transaktion“ nicht erforderlich, weil der Punkt 9 („Bereitstellung einer Debitkarte“) klarstellt, dass es sich um eine „durch die Verwendung der Karte“ ausgelöste Transaktion handelt.

Vielmehr könnte der Begriff „Zahlungstransaktion“, der in den Beschreibungen der Dienste unter Punkt 8 und Punkt 14 vorkommt, in § 2 VZKGDV definiert werden. Es würde genügen, zu definieren, dass es sich dabei um die Ausführung eines in § 2 Z 12 VZKG bezeichneten Zahlungsauftrags handelt.

Definition der „Anweisung“

Laut den erläuternden Bemerkungen bezweckt § 2 VZKGDV die Herstellung der Verbindung zwischen der standardisierten Unionsterminologie und den Rechtsbegriffen des VZKG. In diesem Sinne verweisen § 2 Z 1 bis 5 VZKGDV auf die Begriffsbestimmungen des § 2 VZKG, was allerdings bei **§ 2 Z 6 VZKGDV** nicht der Fall ist.

Gemäß § 2 Z 6 der VZKGDV ist unter „Anweisung“ eine in § 2 Z 21 VZKG bezeichnete „Anweisung“ zu verstehen; dieser Verweis scheint nicht zutreffend, weil § 2 Z 21 VZKG den „Dauerauftrag“ regelt. § 2 Z 6 VZKGDV sollte daher den „Dauerauftrag“ definieren und in diesem Zusammenhang auf die Definition des § 2 Z 21 VZKG verweisen oder von einer Definition überhaupt absehen, weil der „Dauerauftrag“ in der Liste der repräsentativsten Dienste eigens definiert ist.

Definition der „Lastschrift-Überweisung“

Der Begriff „Lastschrift-Überweisung“ iSd **§ 2 Z 7 VZKGDV** ist in der Liste der repräsentativsten Dienste nicht vorhanden, sodass dieser auch nicht definiert werden kann. § 2 Z 7 der VZKGDV könnte vielmehr die „Lastschrift“ definieren und in diesem Zusammenhang auf die Definition des § 2 Z 19 VZKG verweisen oder von einer Definition überhaupt absehen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Dr. Franz Rudorfer
Geschäftsführer
Bundessparte Bank und Versicherung